Satzung

des

von 1919 e. V.

vom 22. Januar 1972

in der Fassung vom

	Präambel	**Seite 3**
§ 1	**Vereinsgrundlagen**	**Seite 3**
§ 2	**Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung**	**Seite 3**
§ 3	**Mittelverwendung**	**Seite 3**
§ 4	**Zweckvermögen**	**Seite 4**
§ 5	**Vereinsmitgliedschaft**	**Seite 4**
§ 6	**Mitgliedschaft**	**Seite 4**
§ 7	**Aufnahme der Mitglieder**	**Seite 4**
§ 8	**Rechte und Pflichten**	**Seite 5**
§ 9	**Mitgliedsbeitrag**	**Seite 5**
§ 10	**Beendigung der Mitgliedschaft**	**Seite 5**
§ 11	**Stimmrecht Jugendlicher**	**Seite 6**
§ 12	**Organe des Vereins**	**Seite 6**
§ 13	**Jahreshauptversammlung**	**Seite 6**
§ 14	**Anträge**	**Seite 7**
§ 15	**Stimmrecht**	**Seite 7**
§ 16	**Mitgliederversammlung**	**Seite 8**
§ 17	**Vereinsausschüsse/ Kommissionen**	**Seite 8**
§ 18	**Strafen**	**Seite 8**
§ 19	**Haftplicht**	**Seite 8**
§ 20	**Satzungsänderung**	**Seite 9**
§ 21	**Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereins-vermögens**	**Seite 9**
§ 22	**Inkrafttreten**	**Seite 9**

Präambel

Der 1. FC Fußballclub Wunstorf von 1919 e. V. ist am 22. Januar 1972 aus der Fusion der beiden Fußballvereine Spielvereinigung Wunstorf von 1919 e. V. – eingetragen unter Nr. 127 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. – und des Fußballclub Rot-Weiß von 1919 e. V. – eingetragen unter der Nr. 116 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. – entstanden und ist der Rechtsnachfolger des am 16. Juni 1919 gegründeten Fußballclub von 1919 Wunstorf.

§ 1 Vereinsgrundlagen

Der Verein führt den Namen

1. Fußballclub Wunstorf von 1919 e. V.

Er hat seinen Sitz in der Stadt Wunstorf.

Die Farben des Vereins sind schwarz/rot.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. unter Nr. 490 eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein ist parteipolitisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins lt. Satzung können nach §3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetztes für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) erhalten.

Auch Tätigkeiten anderer Personen im Dienst des Vereins dürfen angemessen vergütet werden.

§ 4 Zweckvermögen

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eins Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung eines Zweckvermögens ist erforderlich, um Sportanlagen zu schaffen bzw. Sportanlagen zu verbessern.

§ 5 Vereinsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachen e.V.
Über seine Abteilungen kann der Verein auch Mitglied der jeweiligen Sportfachverbände werden.
Der Verein kann, wenn es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, auch in weiteren Organisationen Mitglied werden oder Kooperationen anstreben.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Jugendlichen.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, diese sind gleichwohl mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder.

Mitglieder, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll und erfolgreich geführt hat. Es kann jeweils nur einen Ehrenvorsitzenden geben.

Dieses Ehrenamt ist mit Sitz und beratender Stimme im jeweiligen Vorstand verbunden. Die Ernennung bedarf zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung.

§ 7 Aufnahme der Mitglieder

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und E-Mailadresse schriftlich einzureichen.
Der Wohnsitz befindet sich in Deutschland.
Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Mit der Aufnahme als Mitglied unterwirft es sich den Bestimmungen der Satzung.

§ 8 Rechte und Pflichten

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, den Nebenordnungen und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt werden.
Neuaufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
Die Aufnahmegebühr und die Mitgliederbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest.
Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf eines laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter der Einhaltung der Frist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsführung.
2. Wegen Nichtzahlung von 3 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung.
3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
4. Wegen unehrenhafter Handlungen.

Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung von überzahlten Beiträgen zu.
Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein. Dagegen bleibt ein ausscheidendes Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 11 Stimmrecht Jugendlicher

Jugendliche Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen, der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht.

§ 12 Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Weitere Organe sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Benehmen mit den Ausschüssen.

Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen sind. Die Einladung kann mündlich oder schriftlich vorgenommen werden und muss mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigen, kann der geschäftsführende Vorstand einen Geschäftsführer und/ oder andere Kräfte einstellen.

Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand), der für die Leitung des Vereins verantwortliche ist, setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz bestimmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

§ 13 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt bzw. nach Abschluss der Bilanz.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und zwar durch Aushang im Vereinsbekanntmachungskasten sowie per E-Mail an die Mitglieder.

Die Bekanntmachung der Einberufung soll mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der Jahreshauptversammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagungsordnung enthalten.

Folgende Punkte unterliegen stets der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung
2. Wahl des Vorstandes
3. Satzungsänderungen
4. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge
5. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
6. Anträge ordentlicher Mitglieder
7. Auflösung des Vereins

Die Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen. Es ist eine namentliche Abstimmung durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten Mitglieds ist geheim zu wählen.

§ 14 Anträge

Anträge ordentlicher Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor dem Stattfinden der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.

§ 15 Stimmrecht

Jedes in der Versammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
Stimmübertragungen sind unzulässig.

Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Genehmigung erfolgt in der nächsten Versammlung.

§ 16 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen.

Er muss diese einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder (Stand 31.12. vom Vorjahr) einen begründeten Antrag stellt. Für das Verfahren finden ebenfalls §§ 13 ff 14 Anwendung.

§ 17 Vereinsausschüsse/ Kommissionen

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse und Kommissionen gebildet, deren Mitglieder von einer Mitgliederversammlung zu wählen sind. Diese sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig. Sie unterstehen der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 18 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe
3. Spielsperre bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Nutzung der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein

Der Beschluss mit Begründung ist schriftlich zuzustellen.
Berufungen können innerhalb eines Monats nach Zustellung in schriftlicher Form beim Vorstand eingelegt werden. Die Entscheidung folgt nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 19 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.
Der Verein kann für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen entstehende Unfälle und Sachbeschädigungen seiner Mitglieder nicht verantwortlich oder haftbar gemacht werden.

§ 20 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei aufeinander folgenden ordentlichen Mitgliederversammlungen mit der Mehrheit von jeweils Vier Fünftel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wunstorf, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte (hier: gemeinnützige) Zwecke i. S. der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neu eintretende Mitglieder erkennen die Satzung durch ihre Unterschrift auf der Eintrittserklärung an.

Wunstorf, den

Der Vorstand

(Michael Twele)
1. Vorsitzender

(Sören Blunk)
2. Vorsitzender